

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hausbay vom 03.08.2018

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hausbay hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hausbay beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.04.2015 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hausbay

I. Für die Überlassung eines Reihengrabes betragen die Gebühren:

1. für Reihengrabstätten (Einzelgräber) bis zur vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
2. für Reihengrabstätten (Einzelgräber) ab dem 5. Lebensjahr	150,00 €
3. für Wiesengrabstätten	1.000,00 €
4. für Urnenreihengrabstätten in der Urnenwand	1.000,00 €
5. für alle übrigen Urnenreihengrabstätten	150,00 €

II. Für das Nutzungsrecht einer Gemischten Grabstätte (Urnenbeisetzung im Reihengrab) betragen die Gebühren:

1. bei Reihengräber/Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen	150,00 €
2. bei Urnenreihengrabstätten in der Urnenwand	500,00 €

III. Für das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Doppel-, Tiefengrab) entfällt

IV. Für das Ausheben eines Grabes, Beisetzung der Leiche und Einebnen des Grabes und den Abtransport der überschüssigen Erde betragen die Gebühren:

1. eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
2. eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	300,00 €
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €

V. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschriftgebern als Auslage zu ersetzen.

VI. Sonstige Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung der Leichenhalle	40,00 €
2. Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Grabanlagen	15,00 €
3. Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind nach Aufwand zusätzlich zu zahlen.	